

dbh WHITEPAPER SERIE ZUM BREXIT

TEIL 3: DER BREXIT MIT ÜBERGANGSPHASE UND FOLGEABKOMMEN



INHALT

SOFT BREXIT MIT ÜBERGANGSPHASE UND FOLGEABKOMMEN	3
ZOLLABWICKLUNG	4
VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN	4
WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZEN	4
WAS PASSIERT NACH DER ÜBERGANGSPHASE?	5
EFTA MIT EWR-Status (Norwegen-Modell)	5
Übersicht Modelle und Zielsetzung UK	6
EFTA ohne EWR-Status (Schweiz-Modell)	6
Zollunion (Türkei-Modell)	6
Freihandelsabkommen (Kanada-Modell)	7
Zukünftige Wirtschaftsbeziehungen EU-UK - Einschätzung der IHK Berlin	7
LINKLISTE	8
WIE KANN dbh SIE UNTERSTÜTZEN?	9



AUSTRITT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

SOFT BREXIT MIT ÜBERGANGS- PHASE UND FOLGEABKOMMEN

Am 25. November 2018 stimmten die Regierungschefs der EU 27 dem Entwurf eines Brexit-Austrittsabkommens samt Übergangsphase und politischer Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen zu. Allerdings verweigert das britische Parlament die Zustimmung zum von Frau May verhandelten Abkommen, so dass ein unregelmäßiger Brexit nach wie vor nicht vom Tisch ist.

Kommen die Austrittsverhandlungen doch noch rechtzeitig zu einem Ergebnis, beginnt eine Übergangsphase, in der sich bis zum 31. Dezember 2020 für Unternehmen nichts ändert. Diese Übergangszeit ist einmalig um bis zu 2 Jahre (bis zum 31.12.2022) zu verlängern, wenn das Vereinigte Königreich (UK) und die EU sich darauf verständigen (Art. 132 Austrittsabkommen).

Im wesentlichen sieht das Austrittsabkommen aber vor, dass UK in der Übergangszeit zwar kein Mitgliedstaat mehr ist, aber von der EU weiter wie ein Mitgliedstaat behandelt wird. Dementsprechend hält sich Großbritannien während der Übergangsphase weiterhin an alle EU-Regeln. Eine Beteiligung Großbritanniens an EU-Gremien ist allerdings grundsätzlich nicht mehr vorgesehen und UK hat kein Recht mehr an Abstimmungen der EU teilzunehmen.

dbh Brexit Serie

- Teil 1 Der Brexit und mögliche Szenarien im Überblick
- Teil 2: Der Harte Brexit und seine Folgen für Zoll und Außenhandel
- Teil 3: Der Brexit mit Übergangsphase und Folgeabkommen

as bedeutet für Industrie und Handel, Speditionen und Zollagenturen, dass sich im wesentlichen erst einmal nichts ändert und die Zeit genutzt werden kann, um sich auf den endgültigen Brexit vorzubereiten.

Welche Regelungen das aktuelle Austrittsabkommen enthält und welche Szenarien anschließend denkbar sind, zeigt Ihnen dieses Whitepaper.



ZOLLABWICKLUNG

Während der Übergangsphase, die bis zum 31. Dezember 2020 dauern soll, werden der UZK (Unionszollkodex) sowie die entsprechenden Durchführungsvorschriften weiterhin ihre Gültigkeit behalten. UK ist bis Ende 2020 (mit einmaliger Option der Verlängerung bis Ende 2022) weiterhin Bestandteil der Zollunion und des EU-Binnenmarktes.

Bei grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb der Europäischen Union spricht man von innergemeinschaftlichen Warensendungen oder Erwerben. Alle Güter, deren Transport vor dem Austritt von UK aus der Zollunion begannen, können dementsprechend auch unter den gleichen Rechten fortgesetzt werden. Für Gemeinschaftswaren (EU-Ursprungswaren und verzollte Drittlandswaren) sind keine Zollformalitäten erforderlich und es werden auch keine Zölle erhoben. Auch bei indirekten Steuern ändert sich nichts.

Eine Sonderstellung nehmen lebende Tiere und Tierprodukte ein: hier stehen tatsächlich noch Ausnahmen im Raum, bei denen auch im Rahmen der Übergangsphase gesonderte Kontrollen / Anforderungen definiert werden können. So sind zum Beispiel für tierische Produkte Zollanmeldungen und Zollabgaben angedacht - speziell bei der Fischereipolitik ist man sich noch gänzlich uneins.

Wichtig: Die Beendigung von vor Ablauf der Übergangsphase bereits begonnenen Zollverfahren ist unter Anwendung der Unionszollvorschriften grundsätzlich noch möglich.

VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

Auch hier bleibt alles beim alten und damit genügend Zeit, um sich auf die Gegebenheiten nach dem Übergangszeitraum einzustellen. Zertifikate wie das CE-Kennzeichen behalten ihre Gültigkeit.

WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZEN

Da UK weiterhin als EU-Mitglied behandelt wird, ändert sich zunächst auch im Bereich Warenursprung und Präferenzen nichts.

Britische Produkte gelten weiterhin als EU-Produkte und gehen bis zur Beendigung des Übergangszeitraums mit europäischem Ursprung in die Präferenzkalkulation ein.

WELCHE FOLGEABKOMMEN SIND DENKBAR?

Im Anschluss an die Übergangsphase sieht das Austrittsabkommen die Mitgliedschaft in der Zollunion vor, vergleichbar mit der Konstellation EU und Türkei. Dies hieße, dass ein Papier analog der ATR Warenfreiverkehrsbescheinigung eingeführt werden würde. Dies gilt solange bis dauerhafte künftige Beziehungen zwischen der EU und UK ausgehandelt wurden.

Wie genau ein Folgeabkommen aussieht, ist abhängig von den Verhandlungen während der Übergangsphase. Die politische Erklärung als Teil des Austrittsabkommens, beinhaltet auf 26 Seiten Absichtserklärungen beider Seiten für eine langfristige Beziehung zwischen der EU und UK.

Als Ziele sind dort definiert:

- Schaffung einer Freihandelszone (gegebenenfalls umfassendes Freihandelsabkommen)
- Keine Zölle, Gebühren oder Mengenbeschränkungen für Güter
- Liberalisierung der Dienstleistungen deutlich über WTO-Level hinaus
- Anerkennung von beruflicher Qualifikation
- Freier Zahlungsverkehr
- Schutz des geistigen Eigentums über internationale Vereinbarungen hinaus
- Langfristige Sicherheitspartnerschaft

Folgende Varianten für die Zeit nach der Übergangsphase wären als Ausgangslage theoretisch denkbar (gemein ist allen: Zollerklärungen sind notwendig):

EFTA MIT EWR-STATUS (NORWEGEN-MODELL)

Die EFTA (European Free Trade Association) ist eine Freihandelszone und wurde ursprünglich als „Gegengewicht“ zur EWG (einem Vorläufer der EU) gegründet. Derzeitige Mitglieder sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Neben verschiedenen Erleichterungen wie Personenfreizügigkeit, Handel mit Dienstleistungen, Kapitalverkehr und diverser Schutzinteressen ist als Kernstück der freie Warenverkehr inklusive Zoll- und Tarifvergünstigungen festgelegt worden.

Großbritannien war bis zum Beitritt zur EG/EU eines der frühen Gründungsmitglieder der EFTA. Ziel aus Sicht der Wirtschaft und der Zollabwicklung: Abbau der Binnenzölle und anderer Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten; dadurch Erweiterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Bringt man nun noch die EFTA in Kombination mit dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum), dann werden die Bestimmungen des Binnenmarktes der EU auf die Vertragsparteien der EFTA ausgedehnt. Jedoch ist unter anderem der Bereich einer Zollunion ausgenommen.

Ein Verbleib im EU-Binnenmarkt und der Austritt aus der Zollunion würde uneingeschränkter Zugang zum Binnenmarkt sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen bedeuten. UK müsste jedoch weiterhin die vier Freiheiten der EU, einschließlich der Personenfreizügigkeit, einhalten. Sie müsste den Besitzstand und die Verordnungen der EU akzeptieren, ohne Mitspracherecht zu haben. UK hätte die Freiheit, seine eigene unabhängige Handelspolitik zu verfolgen, obwohl Norwegen zusammen mit anderen EFTA-Ländern in der Praxis häufig gemeinsam verhandelt.

Das Fehlen der Zollunion bedeutet: UK müsste Freihandelsabkommen mit Drittstaaten neu verhandeln. Außerdem müsste UK auch weiterhin zum EU-Haushalt beitragen, ohne jedoch

DER BREXIT MIT ÜBERGANGSPHASE UND FOLGEABKOMMEN

Modell:	NORWEGEN-MODELL	SCHWEIZ-MODELL	TÜRKEI-MODELL	KANADA-MODELL
Bedeutung:	Verbleib im Binnenmarkt, Austritt aus der Zollunion	Austritt aus dem Binnenmarkt und der Zollunion, bilaterales Abkommens	Austritt aus dem Binnenmarkt, Vereinbarung einer Zollunion	Austritt aus dem Binnenmarkt und der Zollunion, bilaterales Abkommen
Britische Ziele:				
Kontrolle der Zuwanderung aus der EU (Personenfreizügigkeit)	Nein	Nein	Ja	Ja
Beendigung der Gültigkeit der EU Rechtsprechung	Teilweise	Überwiegend	Überwiegend	Ja
Beendigung der Anwendung von EU Regulierungen	Nein	Teilweise	Teilweise	Ja
Unabhängige Handelspolitik ermöglichen	Überwiegend	Überwiegend	Sehr beschränkt	Ja
Abschaffung von Zahlungsverpflichtungen ggü. der EU	Nein	Nein	Ja	Ja
Austritt aus der CFP (Common Fishing Policy) und CAP (Common Agricultural Policy)	Ja	Ja	Ja	Ja
Zollfreier Handel mit der EU	Ja	Ja	Ja	Ja
Zugang zum EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen	Ja	Sehr beschränkt	Nein	Sehr beschränkt
Reibungslose Grenzabwicklung	Teilweise	Teilweise	Teilweise	Nein
Vereinbarung innerhalb des Übergangszeitraumes zeitlich umsetzbar	Ja	Nein	Ja	Nein

ein Stimmrecht zu haben. Unter diesen Voraussetzungen würde man sich fragen, welchen Sinn dann der Brexit gehabt hätte.

EFTA OHNE EWR STATUS (SCHWEIZ-MODELL)

Der Unterschied zum ersten Szenario besteht darin, dass es im Fall der Nichtzugehörigkeit zum EWR auch keine Anwendung der erweiterten Freihandelszone gibt.

Demnach sind insbesondere die Regelungen zum Binnenmarkt nicht anwendbar. Im Falle der Schweiz (EWR nicht unterzeichnet) führte dies dazu, dass jede einzelne Vereinfachung bzw. Regelung bilateral ausgehandelt werden muss.

Die Schweiz hat mit der EU dementsprechend eine maßgeschneiderte Vereinbarung getroffen, die auf mehr als 120 bilateralen Abkommen basiert, die in den letzten zwei Jahrzehnten entwickelt wurden.

Die Schweizer haben einen zollfreien Handel mit der EU und einen eingeschränkten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen. Im Gegenzug akzeptieren die Schweizer jedoch die Freizügigkeit von Personen und halten sich an die EU-Vorschriften in Bezug auf die Teile des Binnenmarktes, auf die sie zugreifen, ohne Mitspracherecht zu haben. Sie können eine unabhängige Handelspolitik betreiben und eigene Freihandelsabkommen schließen, obwohl sie in der Praxis häufig mit anderen EFTA-Ländern verhandeln.

Neben der von UK nicht gewünschten Personenfreizügigkeit ein weiteres Manko: der Bereich Finanzdienstleistungen - für die Briten elementar - ist ausgenommen. Auch die Schweiz trägt einen kleinen Anteil zum EU-Haushalt bei.

ZOLLUNION (TÜRKEI-MODELL)

Zwar bringt eine Zollunion mit Sicht auf den freien Warenverkehr mit der EU zahlreiche Vorteile und Vergünstigungen (z. B. zollfreier Handel = geringe Kosten), jedoch ist die Verhandlung dazu bilateral zu führen. Hierfür gibt es mit der Türkei ein bekanntes Vorbild.

Fast alle Waren, die in der EU oder in der Türkei in den freien Verkehr überführt werden (gleich welchen Ursprungs), können mit der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. zollfrei in die EU beziehungsweise die Türkei importiert werden. Ausgenommen sind Kohle, Stahl und Agrarprodukte.

Aber die Zollunion geht – anders als ein Freihandelsabkommen – noch einen deutlichen Schritt weiter: auch die Zölle sind für die Importe aus Drittländern vereinheitlicht. Anders ausgedrückt: Für Einfuhren aus den USA gibt es keinen deutschen, belgischen oder türkischen Zoll, sondern es gilt ein einheitlicher EU-Zoll. Das heißt für die Türkei, dass sie die vereinbarten Zollreduktionen gegenüber Drittländern umsetzen muss, aber im Umkehrschluss nicht automatisch selbst einen besseren Zugang zu den Märkten gewinnt. Die Annahme des Gemeinsamen Außenzolls der EU würde auch UKs Fähigkeit, eigene, neue Handelsabkommen abzuschließen, einschränken. Letztlich würde eine Zollunion auch nicht dazu beitragen, den Zugang zum (Finanz)dienstleistungsmarkt aufrecht zu erhalten, denn die Zollunion gilt nur für Güter.

Weitere Thematik: Produktstandards sind zwischen der EU und der Türkei nur unvollständig harmonisiert, was Inspektionen bei der Grenzüberschreitung weiterhin nötig macht und damit einen reibungslosen Warenverkehr behindert.

FREIHANDELSABKOMMEN (KANADA-MODELL)

Ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und UK wie CETA zwischen Kanada und der EU würde bedeuten, dass es eine klassische Zollgrenze zwischen der EU und UK, das vollständig aus dem Binnenmarkt ausscheidet, geben würde. Zwar können die Zollsätze in einem möglichen Abkommen bis auf null sinken, der operative Aufwand für Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen in EU und UK bleibt aber bestehen – mit potenziellen Megastaus an den Grenzen und überlasteten Zollbehörden.

Darüber hinaus ermöglicht das Abkommen den zollfreien Handel mit der EU für Industriegüter und einige landwirtschaftliche Erzeugnisse, bietet aber nur sehr begrenzten Zugang zum für die Briten so wertvollen Dienstleistungsmarkt.

Kanada muss sich nicht an die EU-Vorschriften halten, aber es gibt eine gegenseitige Anerkennung, bei der jede Seite die Vorschriften des anderen Landes für den Marktzugang für bestimmte Dienstleistungen akzeptiert. UK könnte ihre eigenen handelspolitischen Abkommen verhandeln, allerdings sind Zollkontrollen und die Einhaltung von Ursprungsregeln notwendig.

ZUKÜNFTIGE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN EU-UK - EINSCHÄTZUNG DER IHK BERLIN

Nach derzeitigem Kenntnisstand in Bezug auf die Vorstellungen von UK und der EU scheint ein tiefgreifendes Freihandelsabkommen die wahrscheinlichste aller Möglichkeiten zur Regelung der zukünftigen Beziehungen beider Verhandlungspartner zu sein.

Allerdings wäre es das erste Mal in der Geschichte der EU, dass sie ein Freihandelsabkommen abschließt, in dem der vereinbarte Zustand ein Weniger zu den bisher bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen darstellt. Auf der anderen Seite hat man mit der UK einen „Partner auf Augenhöhe“, der die in der EU geltenden Standards, z.B. in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, usw., quasi spiegelt und nicht erst angleichen muss. Diese Umstände machen die Verhandlungen über ein entsprechendes Freihandelsabkommen besonders interessant.

Was den Kern der Wirtschaftsbeziehungen anbelangt, so bestätigt der Europäische Rat seine Bereitschaft, Beratungen über ein ausgewogenes, ehrgeiziges und weitreichendes Freihandelsabkommen (FHA) einzuleiten, insoweit es ausreichende Garantien für faire Wettbewerbsbedingungen gibt. Dieses Abkommen wird fertiggestellt und geschlossen, sobald UK kein Mitgliedstaat mehr ist. Ein solches Abkommen kann jedoch nicht dieselben Vorteile bieten wie die Mitgliedschaft und nicht auf eine Beteiligung am Binnenmarkt oder an Teilen davon hinauslaufen.

LINKLISTE

- Brexit Seite des DIHK:
<https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>
- Brexit Informationen der Europäischen Kommission:
https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de
- Brexit Informationen der deutschen Zollverwaltung:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html
- Offizielle EU Seite zu den Brexit Verhandlungen:
https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de
- Originalversion Entwurf Austrittsabkommen wie am 14.11. von der EU verabschiedet
https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-agreed-negotiators-level-14-november-2018_en
- Wie gut passen die Brexit Optionen zu den Vorstellungen der Prime Ministerin?
<https://www.instituteforgovernment.org.uk/explainers/options-uk-trading-relationship-eu>
- dbh Brexitseite mit vielen Informationen und weiteren Whitepaper-Teilen: www.dbh.de/brexi

WIE KANN dbh SIE UNTERSTÜTZEN?

Mit Software und Beratung von dbh sind Sie beim Thema Zoll und Außenhandel immer gut aufgestellt - auch außerhalb des Brexits:

ZOLLMANAGEMENT <ul style="list-style-type: none">■ Internationale Zollabwicklung■ EU-Warenvoranmeldung	TRADE COMPLIANCE <ul style="list-style-type: none">■ Sanktionslistenprüfung■ Exportkontrolle■ US-Re-Exportkontrolle■ Tarifierung	PRÄFERENZ-MANAGEMENT <ul style="list-style-type: none">■ Lieferantenerklärungen■ Dokumentation des Warenursprungs■ Präferenzkalkulation
TRANSPORT & LOGISTIK <ul style="list-style-type: none">■ Versandsystem■ Frachtkostenmanagement■ Speditionsmanagement	HAFENABWICKLUNG <ul style="list-style-type: none">■ Hafenauftragsmanagement für alle deutschen, belgischen u. niederländischen Seehäfen■ Containerstatus-Information	IT SERVICES <ul style="list-style-type: none">■ Cloud Services / Hosting■ Archivierung■ Datenaustausch■ Datenkonvertierung



GESTALTEN SIE IHRE GLOBALEN LOGISTIKPROZESSE NOCH EFFIZIENTER

dbh Logistics IT AG ist eines der führenden Unternehmen für Software und Beratung in den Bereichen

ZOLL UND AUSSENHANDEL ■ COMPLIANCE ■ TRANSPORTMANAGEMENT

HAFENWIRTSCHAFT ■ SAP ■ CLOUD SERVICES

Mit unseren Lösungen schalten wir die Barrieren im weltweiten Fluss von Logistikketten zuverlässig und vorausschauend aus. Die Effizienz aller Warenströme steht dabei im Fokus, damit diese so schnell, sicher und günstig wie möglich ihren Weg zum Ziel finden.

dbh Logistics IT AG

Martinstraße 47-49
28195 Bremen

Tel. +49 421 30902-700
Fax +49 421 30902-57

sales@dbh.de
www.dbh.de

IN BREMEN ZU HAUSE – UND WELTWEIT IM EINSATZ

In unserer Software stecken die Kompetenzen und Erfahrungen von über 45 Jahren. Unser Stammsitz ist Bremen. Darüber hinaus sind wir deutschlandweit und in den Niederlanden für Sie vertreten. Mit über 200 Mitarbeitern entwickeln wir Produkte, die Ihr Unternehmen global noch wettbewerbsfähiger machen. Unsere Leistungen reichen von Beratung, Entwicklung und Implementierung bis hin zu Support und Hosting in eigenen ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren.

Jede Lösung wird gemeinsam mit Ihnen ausgearbeitet, sodass sie perfekt zu Ihren Logistikprozessen passt. **Gerne beraten wir Sie persönlich.**

Weitere Informationen finden Sie auch auf:
www.dbh.de

WIR DIGITALISIEREN DIE LOGISTIKKETTEN DIESER WELT

